

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

Widmung der Innerörtlichen Gemeindestraße in der Gemarkung Birkenau, Flur 2, Flurstücke Nr. 76/31, 148/50, 158/1, 153/40 tlw., 153/80 tlw., 172/4, 119 tlw., 121/4 tlw. und 222

Die Innerörtliche Gemeindestraße mit den Grundstücke Gemarkung Birkenau, Flur 2, Flurstücke Nr. 76/31, 148/50, 158/1, 153/40 tlw., 153/80 tlw., 172/4, 119 tlw., 121/4 tlw. und 222 wird nach erfolgtem Endausbau für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Gemeindestraße ist eine Hauptverkehrsstraße die dem inner- und überörtlichen Verkehr dienen soll.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im öffentlichen Interesse angeordnet um zu gewährleisten, dass die Gemeinde zur polizeilichen Räumung der Straße verpflichtet ist und diese Verpflichtung nach Maßgabe der gültigen Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Birkenau den Eigentümern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke obliegt.

Birkenau, 08.05.2020

Für den Gemeindevorstand

Morr
Bürgermeister